

## **Erläuternde Bemerkungen zur amtlichen Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet vom 02.01.2026**

### **Festsetzung von Trinkgeldpauschalen im Personenbeförderungsgewerbe der Österreichischen Gesundheitskasse gemäß § 44 Abs. 3 ASVG idF BGBI. I Nr. 77/2025**

#### **Zu § 1 Definition Trinkgeld:**

Es ist eine grundsätzliche Definition von Trinkgeld, das mit der Pauschale abgegolten ist, enthalten. Grundsätzlich soll nur das freiwillige Trinkgeld ohne Rechtsanspruch umfasst sein.

Auch Trinkgelder, die über ein Verteilersystem (TRONC) aufgeteilt werden, sind mitumfasst. Darunter versteht man Gelder, die zB über eine gemeinsame Trinkgeldkassa, Kartenzahlungen, Sammelbox etc. empfangen werden und dann über einen im Vorhinein festgelegten Schlüssel auf die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aufgeteilt werden.

#### **Zu § 2 Geltungsbereich:**

Bisher gab es Trinkgeldpauschalen im Lohnfuhrwerksgewerbe für die Bundesländer OÖ, Tirol, Stmk, Ktn, Wien und Salzburg, wobei wiederum Lenkerinnen bzw. Lenker von Autobussen nur in OÖ, Ktn (eingeschränkt auf Gelegenheitsverkehr) und Salzburg mitumfasst waren. Im Sinne einer bundesweiten Vereinheitlichung bzw. Vereinfachung wurde der Geltungsbereich für den gesamten Personenkreis (inkl. Lenker und Lenkerinnen von Autobussen) auf alle Bundesländer österreichweit ausgeweitet.

Grundsätzlich sind alle bei der ÖGK versicherten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in Betrieben, die der Wirtschaftskammer, Bundessparte Transport und Verkehr angehören und ausschließlich oder teilweise als Lenkerinnen und Lenker für Personentransporte mittels PKWs im Personenbeförderungsgewerbe mit PKW-Taxi oder mittels Autobussen beschäftigt sind., von der Festsetzung erfasst.

Ausgenommen von der Pauschalierung sind Lenkerinnen und Lenker gemäß Abs.1, die nachweislich ausschließlich für Schüler-, Kindergarten-, Behinderten- oder Patientenbeförderung, für Anruf-Sammel-Taxi Verkehre oder die Personbeförderung im fahrplanmäßigen Verkehr eingesetzt werden, da davon ausgegangen wird, dass hier mangels Sofortzahlung bzw. mangels direkter Verrechnungsmöglichkeit kein Trinkgeld gegeben wird.

Erhält dieser Personenkreis dennoch Trinkgeld und kann dies zB von der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer glaubhaft nachgewiesen werden bzw. im Zuge einer GPLB festgestellt werden, muss das tatsächliche Trinkgeld bei der Bildung der Beitragsgrundlage berücksichtigt werden.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind ferner Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, bei denen erhebliche Abweichungen von den unter § 3 festgesetzten Werten nach unten bestehen. Eine solche „erhebliche Abweichung“ nach unten liegt dann vor, wenn die tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte der unter § 3 genannten Beträge liegen.

Im Falle einer erheblichen Abweichung muss das tatsächliche Trinkgeld angesetzt und nachgewiesen werden.

Der Nachweis kann in diesem Zusammenhang zB durch eine Regelung im Dienstvertrag oder gesonderte Vereinbarung erfolgen (Annahmeverbot von Trinkgeld), oder wenn durch Aufzeichnungen belegt wird, dass die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer weniger oder kein Trinkgeld erhalten hat.

#### **Zu § 3 Höhe der Trinkgeldpauschalien:**

Für teilzeitbeschäftigte bzw. nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wird die Festsetzung auf die tatsächliche Arbeitszeit im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung aliquoziert (€ auf 2 Kommastellen gerundet).

Beispiel: Berechnung Teilzeitkraft 15 Wochenstunden: € 70 /173 Stunden (Vollzeit) x 15 x 4,33 = € 26,28

Um in Zukunft jährliche Neufestsetzungen der Höhe nach zu minimieren und um die Beträge jährlich an die gewöhnlichen Steigerungen anzupassen wird eine jährliche Aufwertung der festgesetzten Beträge integriert und jährlich neu veröffentlicht. Dazu wird ab 2029 der Wert des vorangegangenen Jahres mit der Aufwertungszahl vervielfacht.

#### **Zu § 4 Abwesenheitszeiten:**

Auch während Abwesenheiten bis zu einem Monat (Urlaub, Krankenstand) sind die Pauschalen weiter zu gewähren und abzurechnen. Die Dauer der Weitergewährung wird jeweils mit einem Monat festgesetzt.

Kürzere als einen Monat dauernde Abwesenheiten sind nicht zusammen zu rechnen.

**Zu § 5 Wirksamkeitsbeginn:**

Folgende Festsetzungen der früheren Gebietskrankenkassen treten außer Kraft:

Verlautbarung der WGKK vom 03.10.2017, avsv Nr. 126/2017

Verlautbarung der KGKK vom 28.12.2017, avsv Nr. 189/2017

Verlautbarung der OÖGKK vom 04.06.2009, , avsv Nr. 51/2009

Verlautbarung der StGKK vom 26.04.2002 und vom 28.11.2002, avsv Nr. 48 und 125/2002

Verlautbarung der SGKK vom 07.05.2014, avsv Nr. 65/2014

Verlautbarung der TGKK vom 04.10.2005, avsv Nr. 90/2005

Ab Inkrafttreten sind die entsprechenden neuen Pauschalen zu berücksichtigen.